

1. Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „Bedingungen“) gelten ausschließlich für unsere Bestellungen bei allen Lieferanten. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden uns gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder unseren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommen.

Durch die Annahme der Bestellungen werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zum Vertragsinhalt. In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle Vertragsbestimmungen enthalten. Es bestehen keine Nebenabreden.

2. Bestellungen

Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Der Lieferant kann ohne vorherige Zustimmung der Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten.

Der Lieferant kann nur im Fall unserer vorherigen Zustimmung die Bestellung oder wesentliche Teile der Bestellung durch Dritte erfüllen.

Die Einreichungen von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für die Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG.

3. Lieferung

Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Alle Lieferungen haben „fracht-, verpackungsfrei und versichert“ (CPT) Werk Arnstadt gemäß INCOTERMS 2000 zu erfolgen.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung beizufügen, auf dem unsere Bestellnummer/ Auftragsnummer, Bestell-Datum, Artikel-Nr. zu ersehen sind.

Der Lieferant ist zur vorzeitigen Lieferung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG berechtigt. Der Lieferant hat uns unverzüglich per Telefax oder E-Mail von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen wie folgt Mitteilung zu machen:

- die voraussichtliche Dauer der Verzögerung
- den Grund der Verzögerung
- welche Maßnahmen zu Überwindung der Verzögerung unternommen werden.

Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.

Die Lieferung bzw. Leistung ist so auszuführen, dass die zum Liefertermin für uns geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für EU-Verordnungen, auf EU-Richtlinien beruhende Gesetze, das Gerätesicherheitsgesetz, die Maschinenrichtlinie,

Unfallverhüttungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie dem sicherheitstechnischen Stand der Technik.

Dort wo vorgeschrieben, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein, die Konformitätserklärung bzw. die Herstellererklärung sowie eine Gefahrenanalyse mitgeliefert werden.

4. Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich fracht- und verpackungsfrei. Einseitige Preisänderungen sind nicht zulässig.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl 14 Tage unter Abzug von 3% Skonti oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG kann mit jeglichem Anspruch, der gegen den Lieferanten besteht, gegen dessen Ansprüche aufrechnen oder in bezug auf diesen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Die Begleichung der Rechnung bedeutet kein Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere diesbezügliche Mängelrüge nicht aus.

6. Eigentum

Wir erkennen keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu verwenden.

7. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechend, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehler nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung sowie Fehlern sind, die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben und allen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entsprechen.

Wir behalten uns alle nach dem deutschen Gesetz bestehenden Rechte im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware vor. Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel einer gelieferten Ware zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme der Ware. Für die im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauschten Einzelteile beginnt die Gewährleistung mit der Übergabe erneut.

8. Mängelrüge

Zur sofortigen Untersuchung der Ware sind wir nicht verpflichtet. Als rechtzeitige Mängelrüge gilt die Mitteilung des Mangels nach seiner zuverlässigen

Feststellung, auch wenn sich die Ware schon in der Verarbeitung oder Verwendung befindet. Die aus einer Rücksendung der beanstandeten Ware erwachsenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

9. Geheimhaltung

Unsere Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten geheim zu halten. Auf die Geschäftsbedingung mit uns darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Alle Schäden die der Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG aus Verstoß gegen diese Geheimhaltungsbestimmung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Arnstadt. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die in diesem Vertrag enthaltenen Handelsklausen sind nach den International Rules for the Interpretation of Trade Terms (Incoterms) und ihrer Ergänzung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung auszulegen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit ist Erfurt. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.

11. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und deren Verwendung durch die Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt die Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte und deswegen ggf. zu zahlenden Lizenzgebühren frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen der Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG hergestellt hat und weder im Zusammenhang mit dem von ihm hergestellten Erzeugnis wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12. Insolvenz

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirkung der übrigen Punkte nicht berührt.